

Handlungshilfe: Unterweisung

Muster bei der Information der Beschäftigten über die Gesundheitsgefährdung von COVID-19 i.S.v. § 5 Abs. 2 Corona-Arbeitsschutzverordnung

Gemäß § 5 Abs. 2 Corona-Arbeitsschutzverordnung sind die Beschäftigten im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren. Wir stellen eine Handlungshilfe zur Verfügung.

Hinweise

Die Aufklärung über die Gesundheitsgefährdung muss individuell erfolgen und in die Unterweisung im Rahmen des Arbeitsschutzes integriert werden. Dem Arbeitnehmer muss grundsätzlich die Möglichkeit von Nachfragen eingeräumt werden. Der Arbeitgeber muss sich vergewissern, dass die unterwiesene Person auch die Ausführung in der Unterweisung richtig verstanden hat. Ein allgemeiner Aushang in betriebsüblicher Art und Weise ist nicht ausreichend.

Weitere Informationen erhalten Sie auch in den [FAQ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales \(BMAS\)](#).

Gesundheitsgefährdung bei Erkrankung an COVID-19

- Das SARS-CoV-2 gehört zur Familie der Coronaviren. Eine Infektion mit SARS-CoV-2 kann die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachen.
- Der bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) eingerichtete Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) hat SARS-CoV-2 in die Risikogruppe 3 nach der BioStoffV eingeordnet (zweithöchste Stufe). Neben den zunächst fehlenden Möglichkeiten zu Impfprävention, Therapie und der effizienten Verbreitung in der Bevölkerung wurde bei der Einstufung ausdrücklich die Schwere des Krankheitsverlaufs berücksichtigt.
- Die Krankheitsverläufe sind häufig unspezifisch, vielfältig und variieren stark. Daher lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen zum „typischen“ Verlauf von COVID-19 machen. Eine Infektion kann ganz ohne Krankheitszeichen (asymptomatisch) bleiben, häufig kommt es zu leichten Symptomen, aber auch schwere Krankheitsverläufe mit Lungenversagen und Tod sind möglich.

- Schwere Verläufe können auch bei jüngeren Menschen und Personen ohne bekannte Vorerkrankung auftreten.
 - Insbesondere bei folgenden Personengruppen wurden schwere Krankheitsverläufe häufiger beobachtet:
 - o ältere Personen,
 - o Raucherinnen und Raucher (schwache wissenschaftliche Datenlage),
 - o Menschen mit starkem bis sehr starkem Übergewicht,
 - o Menschen mit Trisomie 21,
 - o Personen mit bestimmten Vorerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck), chronischen Lungenerkrankungen (z. B. COPD), chronischen Nieren- und Lebererkrankungen, neurologisch-psychiatrischen Erkrankungen (z. B. Demenz), Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), Krebserkrankungen, Schwächung des Immunsystems (z. B. aufgrund einer Erkrankung oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison).
- Hinweis:** Die Auflistung ist nicht abschließend und wird nicht laufend aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der [Webseite des RKI](#).
- Zur Reduzierung des Risikos einer Erkrankung an COVID-19 sollten die empfohlenen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden. Hierzu gehören insbesondere die [AHA+L-Regeln](#) und die Reduzierung der Personenkontakte.

Information zur Corona-Schutzimpfung

- **Alle verfügbaren COVID-19-Impfstoffe schützen gut vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und sind hochwirksam gegen schwere Verläufe von COVID-19.**
- Die Impfung schützt nicht nur die geimpfte Person selbst, sondern reduziert das Risiko, das Coronavirus SARS-CoV-2 auf andere zu übertragen.
- Die Impfung trägt maßgeblich zum Gemeinschaftsschutz bei. Die COVID-19-Impfung ist das wirksamste Mittel, die Pandemie einzudämmen.
- Die Impfung ermöglicht auch Erleichterungen im Alltag und gesellschaftlichen Leben. So benötigen geimpfte Personen z. B. keinen Testnachweis für den Restaurant- oder Konzertbesuch und müssen sich nach einer Auslandsreise gegebenenfalls nicht in die häusliche Absonderung geben.
- Die Impfung ist freiwillig und kostenlos. Sie können sich impfen lassen
 - o In Arztpraxen
 - o In Impfzentren
 - o Beim Betriebsarzt (sofern ein betriebliches Impfangebot besteht)
 - o Von Mobilien Impfteams
- Sie können sich grundsätzlich auch während der allgemeinen Arbeitszeiten gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in Abstimmung mit dem Vorgesetzten/Personalabteilung impfen lassen.



Für weitere Informationen stehen Ihnen im Betrieb folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Hinweis

Hier bitte einen oder mehrere Ansprechpartner im Betrieb zu Rückfragen der Beschäftigten hinsichtlich Gesundheitsgefährdung und Corona-Schutzimpfung eintragen. Sinnvoll ist auch die Betriebsärzt*in als Ansprechpartner zu benennen.

Ansprechpartner

Sebastian Etzel

Tarif / Kollektive Arbeitsbedingungen / Arbeitswissenschaft

Telefon 089-551 78-120

Telefax 089-551 78-127

sebastian.etzel@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de

Dr. Christoph Picker

Leiter Arbeitswissenschaft

ServiceCenter Arbeitswissenschaft und Arbeitssicherheit

Telefon 089-551 78-518

Telefax 089-551 78-127

christoph.picker@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de

Benedikt Pentenrieder

Tarif / Kollektive Arbeitsbedingungen / Arbeitswissenschaft

Telefon 089-551 78-182

Telefax 089-551 78-127

benedikt.pentenrieder@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de